



Rekurskammer
Verfahren Nr. 21 / 02-03

In der Rekursache des

Elik Todd, c/o SCL Tigers AG Postfach 700, 3550 Langnau

v.d. RA André Gross, Christoffelgasse 7, Postfach 6826, 3001 Bern

Rekurrent

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32,
Postfach 4711, 6304 Zug

Rekursgegner

betreffend Entscheid ERLN Nr. 02 – 03 / 057/ 7 i.S. Todd Elik

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung

- Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- Pius Derungs, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)
- Beat G. Koenig, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Mitglied)

gestützt auf folgenden Sachverhalt:

1. In der letzten Minute des Nationalliga A-Spiels HC Fribourg-Gottéron – SCL Tigers AG vom 11. Februar 2003 schlug Todd Elik dem Linesman Wirth seinen Stock von hinten/seitlich an dessen Beine. Dieser Attacke von Todd Elik ging folgende Situation voraus:

Linesman Wirth warf die Scheibe ein und fuhr nach dem Scheibeneinwurf rückwärts Richtung Bande. Todd Elik kam in Scheibenbesitz und bewegte sich in gleicher Richtung wie der Linesman. Weil dabei die Scheibe zwischen die Beine des Linesman geriet, verlor Todd Elik schliesslich dieselbe an einen Freiburger-Spieler. Er erregte sich darüber offensichtlich so intensiv, dass er mit dem Stock von hinten an den linken Oberschenkel von Linesman Wirth geschlagen hat.

2. Der vorliegenden Videoaufzeichnung ist klar zu entnehmen, dass die von den SCL Tigers AG und Todd Elik vorgetragenen Sachverhaltsdarstellungen, wonach keine vorsätzliche Handlung zu erkennen sei, sondern eine reflexartige Drehung zu diesem Schlag geführt habe, unzutreffend sind. Der Videoaufzeichnung ist klar zu entnehmen, dass Todd Elik diesen Schlag mit der Stockschaufel vorsätzlich, ohne Bezug zur Scheibe und ohne Reflex zum übrigen Spielgeschehen ausführt. Der Schlag erfolgt klarerweise bewusst und im (falschen) Zorn über das (vermeintliche) Fehlverhalten des Schiedsrichters.
3. Der Videoaufzeichnung ist weiter zu entnehmen, dass der Schlag nicht mit einer besonderen Härte oder Brutalität geführt wird. Wäre der Schlag gegenüber einem Gegenspieler ausgeführt worden, wäre wahrscheinlich keine Strafe bzw. eine einfache 2-Minuten-Strafe verfügt worden. Auf Befragung bestätigt Linesman Wirth diesen Eindruck aufgrund der Videoaufzeichnung. Er hält fest, dass es sich nicht etwa um einen marginalen "Klaps" gehandelt habe, sondern um einen spürbaren und kurzzeitig schmerzhaften Schlag mit der Stockschaufel. Er habe zwar weder unmittelbar anschliessend, noch später, eine gesundheitliche Beeinträchtigung seines Oberschenkels festgestellt. Im Moment des Schlages sei dieser aber schmerzhaft gewesen und sicherlich nicht als unabsichtliche Berührung oder bloss andeutungsweise Berührung zu qualifizieren. Es habe sich nach seinem Eindruck um einen Schlag gehandelt, hinter welchem zwar keine Verletzungsabsicht gestanden hat und Verletzungsgefahr bestand, der in seiner Intensität aber auch nicht marginalisiert werden dürfe.
4. Gestützt auf diesen Sachverhalt, den Schiedsrichterrapport, die Stellungnahmen des Vereins und des betroffenen Spielers fällte der Einzelrichter der Nationalliga den Entscheid vom 14. Februar 2003, mit welchem er den Spieler Todd Elik mit einer Sperre für die Dauer von 9 Monaten sowie einer Busse von Fr. 10'000.— belegte.

5. Gegen diesen Entscheid erhob die SCL Tigers AG mit Eingabe vom 14. Februar 2003 Rekurs mit dem Begehren um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Bezüglich den weiteren Begehren und der Begründung wurde auf eine spätere Eingabe verwiesen. Todd Elik unterzeichnete diesen Rekurs gemeinsam mit dem Sportchef der SCL Tigers AG.
6. Mit Einzahlung vom 14. Februar 2003 leistete die SCL Tigers AG die reglementarische Rekurskaution von Fr. 350.—.
7. Mit Verfügung vom 15. Februar 2003 hat der Präsident der Rekurskammer das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgelehnt und die Einleitungsverfügung für dieses Rekursverfahren Nr. 14/02-03 erlassen.
8. Mit Eingabe vom 18. Februar 2003 erhob Rechtsanwalt André Gross, Bern, namens von Todd Elik ebenfalls Rekurs gegen den Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga mit dem Begehren - das Verfahren sei an die Vorinstanz zurückzuweisen - eventualiter sei der Spieler Todd Elik von der Anschuldigung der vorsätzlichen Attacke gegen Linesman Wirth freizusprechen.
9. Mit Verfügung vom 26. Februar 2003 erliess der Präsident der Rekurskammer in diesem Verfahren Nr. 21/02-03 die Einleitungsverfügung und bestellte die Rekurskammer analog dem vorangehenden Rekursverfahren der SCL Tigers AG (Eingabe vom 14. Februar 2003).
10. Bereits vorgängig, am 24. Februar 2003, teilte der Einzelrichter der Nationalliga mit, er sei im Besitz der Rekurschrift des Todd Elik und verzichte auf eine sachbezügliche Stellungnahme. Er halte an seinem Entscheid fest.
11. Mit Zuschrift vom 3. März 2003 an den Vertreter des Todd Elik wurde dieser ersucht, zum Verhältnis der Rekurse der SCL Tigers AG Nr. 14/02-03 und des Todd Elik Nr. 21/02-03 untereinander Stellung zu nehmen, bzw. gegebenenfalls eine Vollmacht beider Rekurrenten beizubringen.
12. Mit Antwort vom 4. März 2003 teilte der Vertreter des Todd Elik mit, er sei von der SCL Tigers AG nicht bevollmächtigt, der Rekurs der SCL Tigers AG sei aber auch im Namen des Todd Elik eingereicht worden und werde in diesem Namen weitergeführt.
13. Mit Eingabe vom 7. März 2003 bestätigte die SCL Tigers AG, dass sie mit einer Weiterführung des Rekurses durch Todd Elik allein einverstanden sei und dass sie den Rekurs auch im Namen von Todd Elik eingereicht habe.

14. Gestützt auf diese Eingabe hat die Rekurskammer die Verfahren vereinigt und unter der Verfahrensnummer 21 / 02-03 unter dem Rekurrenten Todd Elik weitergeführt.
15. Mit Verfügung vom 3. März 2003 wurde der Vertreter des Todd Elik ersucht, mitzuteilen, wann und wo sein (zwischenzeitlich in die USA abgereister) Mandant für eine Einvernahme zur Verfügung steht.
16. Mit Eingabe vom 4. März 2003 nannte der Vertreter mögliche Termine vom 22. April 2003 bis 2. Mai 2003. Telefonisch wurde der Vertreter des Todd Elik darauf aufmerksam gemacht, dass eine so lange Verzögerung der Sachverhaltsabklärungen mit Todd Elik nicht hingenommen werden kann und ein Termin jedenfalls noch im März 2003 stattfinden muss. Gestützt darauf verzichtete der Vertreter mit Eingabe vom 20. März 2003 ausdrücklich auf die Einvernahme seines Mandanten.
17. Bereits vorgängig dieser Korrespondenz mit dem Vertreter des Todd Elik wurde Linesman Wirth durch den Präsidenten der Rekurskammer telefonisch dazu befragt, wie er diesen Vorfall empfunden hat. Bezüglich seinen Schilderungen wird auf die vorangehende Ziffer 3. verwiesen. Rechtsanwalt Gross wurde über den Inhalt der Aussage von Linesman Wirth informiert. Er hat auf eine weitere Anhörung in seiner Anwesenheit verzichtet.

in Erwägung:

1. Die beiden Rekurse der SCL Tigers AG vom 14. Februar 2003 und des Todd Elik vom 18. Februar 2003 wurden je frist- und formgerecht eingereicht.
2. In Anbetracht der Tatsache, dass die SCL Tigers AG der "Übertragung" bzw. Vereinigung ihres Rekursverfahrens mit demjenigen des Todd Elik zustimmt (obwohl die SCL Tigers AG selber keine vollständige Begründung eingereicht hat), erscheint es als vertretbar, die beiden Rekursverfahren gemeinsam zu behandeln. Eine separate Behandlung der beiden Rekursverfahren hätte in beiden Rekursverfahren zu einem Nichteintretens- bzw. Abweisungsentscheid führen müssen, da die SCL Tigers AG keine Begründung des Rekurses eingereicht hat, währenddem Todd Elik keine separate Rekurskaution einbezahlt hat. Diese Trennung der Verfahren wäre rein formal zwar richtig und zutreffend, müsste in Anbetracht der vorliegenden Bestätigung der SCL Tigers AG vom 7. März 2003 und den vorangehenden Verfahrensakten aber als überspitzter Formalismus qualifiziert werden. Immerhin hat Todd Elik den Rekurs der SCL Tigers AG und vorangehende Stellungnahmen im vorinstanzlichen mitunterzeichnet.

3. In der Rekursbegründung vom 18. Februar 2003 führt der Rekurrent aus, er habe gegenüber Linesman Wirth nie negative Gefühle gehegt. Dazu habe kein Anlass bestanden. Das belastete Verhältnis bestehe zwischen ihm und dem Headschiedsrichter Reiber. Wenn für eine vorsätzliche Handlung ein Motiv bestehen würde, dann gegenüber Schiedsrichter Reiber, keinesfalls aber gegenüber Linesman Wirth.

In rechtlicher Hinsicht seien von der Vorinstanz die subjektiv wesentlichen Elemente (Vorsatz/Fahrlässigkeit/Zufall) nicht in genügender Weise untersucht worden. Der Rekurrent ruft diesbezüglich mehrere Zeugen an.

4. Die Rekurskammer erachtet die Befragung der im Rekurs beantragten Zeugen, wie auch die Befragung des fehlbaren Todd Elik, als nicht erforderlich. Aus der vorhandenen Videoaufzeichnung ergibt sich in rechtsgenügender Deutlichkeit, wie dieser Schlag mit der Stockschaufel ausgeführt wurde. Zur Frage, weshalb Todd Elik diesen Schlag ausführte, hat Todd Elik im vorinstanzlichen Verfahren bereits schriftlich Stellung genommen. Seine Ausführungen stehen im klaren Widerspruch zu den deutlichen Bildern der Videoaufzeichnung. Die bereits im vorinstanzlichen Verfahren und im Rekurs erneut behauptete Unabsichtlichkeit des Schlages mit der Stockschaufel ist in Anbetracht der Videobilder ganz einfach nicht haltbar. Auch eine bloss fahrlässige Verfehlung kann nicht erkannt werden. Es gibt keinen anderen Grund, den Stock in dieser Situation in Richtung Linesman Wirth zu bewegen. Es ist ganz offensichtlich, dass Todd Elik diesen Schlag willentlich ausgeführt hat. Jede andere Darstellung erweist sich aufgrund dieser klaren Bilder als unbehelflich. Entsprechend erübrigt sich auch die Befragung von Zeugen bzw. des fehlbaren Spielers Todd Elik. Eine von vornherein unhaltbare Sachverhaltsdarstellung bedarf nicht einer mehrfachen (unzutreffenden) Bestätigung.
5. Als massgeblicher erscheint hier die Aussage des betroffenen Linesman Wirth zur Intensität der Attacke. Seine Aussage ist ohne weiteres als glaubwürdig einzustufen, nachdem auch gemäss Ausführungen der Rekurrenten zwischen ihm und Todd Elik keinerlei vorbelastete Beziehung besteht und er auch keine Beeinträchtigung erlitten hat, die andauernd hat. Alle weiteren beantragten Zeugen stehen in einer nahen Beziehung zum fehlbaren Spieler Todd Elik oder den SCL Tigers AG. Bei den klaren Videobildern und der klaren Aussage des betroffenen Linesman Wirth erübrigt es sich, die Meinung von weiteren Personen einzuholen. Dies umsomehr, nachdem der betroffene Spieler nun persönlich auf seine mündliche Befragung verzichtet hat.
6. Für die Rekurskammer stellt sich nun primär die Frage des angemessenen Strafmasses. Entgegen der Auffassung des Einzelrichters der Nationalliga bestehen im Schweizer Eishockey durchaus Präjudizien. Der letzte gravierendere Fall hat sich in der Saison 00/01 (Rekurs-Nr. 07 / 00-01, EHC W.M. – Reg. Jur Kammer ZS) ereignet. Jener Fall war sehr gravierend. Die Reg. Jur Kammer Zentralschweiz hat den betroffenen Spieler am 14. November 2000 für den Rest der Saison, ausmachend insgesamt 19 Spiele, gesperrt. Er wurde sodann mit einer Busse von Fr. 300.— bestraft. Die Rekurskammer hat diesen Entscheid bestätigt und den dagegen erhobenen Rekurs abgewiesen. Zu beachten ist immerhin, dass in jenem Fall die nicht widerlegte Darstellung des betroffenen Schiedsrichters zum Sachverhaltsablauf wie folgt lautete:

"Ich selbst war von der Seite her kommend zwischen die Spieler S. und S. hineingefahren und wollte die beiden voneinander trennen. Ich versuchte, den Spieler S. zurückzuschieben. Er seinerseits hielt seine Fäuste gegen meinen Oberkörper und wollte mich so wegstossen, wobei diese Intervention etwas zwischen Stossen und Schlagen bzw. Schubsen war. Ich habe ihm dann gesagt, dass es nun genug sei. Wir standen einander Auge gegen Auge gegenüber, plötzlich knallte er mir seine Faust ins Gesicht. Der Faustschlag war gezielt und erfolgte nicht aus irgend einem Reflex. Es war ein satter Haken."

Die Rekurskammer hat damals von einer reformatio in peius lediglich abgesehen, weil der Leumund des Spielers zuvor jahrelang einwandfrei war und er seine Tat sofort be-reute und sich mehrfach entschuldigt hat.

7. Auch in vorangehenden Saisons gab es in den unteren Ligen immer wieder Übergriffe auf Schiedsrichter, die geahndet wurden. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach im Schweizer Eishockey kein solcher Fall bekannt sei, ist nur für den Spielbetrieb der Nationalliga der vergangenen Jahre zutreffend. Aus den unteren Ligen ist sogar ein Fall einer lebenszeitigen Spielsperre aufgrund eines (wiederholten) Angriffs auf einen Schiedsrichter bekannt (dieser Fall liegt allerdings nunmehr 20 Jahre zurück).
8. Nachdem sich diese Fälle von Übergriffen auf Schiedsrichter aber auch in den unteren Ligen nicht in einer Anzahl ereigneten, die es erlauben würden, eine stereotype gefestigte Praxis zu entwickeln, ist es der Rekurskammer entsprechend nicht möglich, auf eine solche zu verweisen. Der vorliegende Vorfall kann als Anlass dienen, für künftige Fälle eine solche zu entwickeln.
9. Nach der festen Überzeugung der Rekurskammer sind Übergriffe auf Offizielle, insbesondere Schiedsrichter, massiv härter zu bestrafen, als Übergriffe auf Gegenspieler. Dem Wortlaut des einschlägigen Art. 550 der IIHF-Rules ist diese erhebliche Verschärfung des Strafmasses nicht deutlich zu entnehmen. Es ist aber bekannt, dass die zuständigen Rechtsinstanzen auch in anderen Ländern Übergriffe auf Schiedsrichter mit gutem Grund schärfer ahnden, als nach dem blossen Wortlaut der IIHF-Rules vorgesehen ist. Es kann und darf nicht toleriert werden, dass Schiedsrichter vorsätzlich attackiert werden. Es kann dabei keine Rolle spielen, ob der betroffene Schiedsrichter zuvor einen Fehlentscheid getroffen hat oder sich anderweitig falsch verhalten hat. Ein Schiedsrichter kann wie jeder andere, der einen Entscheid trifft, auch einen Fehler begehen. Das ist der Schiedsrichtertätigkeit immanent. Das mag Anlass zu einer reglementskonform geführten verbalen Diskussion des Captains mit dem Head-Schiedsrichter sein, darf aber in keinem Fall zu einer körperlichen Attacke führen.
10. Gestützt auf diese Ausführungen erachtet es die Rekurskammer in vorliegendem Fall und für die Zukunft als angebracht, in Fällen vorsätzlicher körperlicher Attacken gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr zwischen 10 und 15 Spielsperren zu verfügen. Wo von einer Verletzungsabsicht oder Verletzungsgefahr auszugehen ist, oder wo ein einschlägiger Wiederholungstäter zu beurteilen ist, muss die

Strafe jedenfalls über 15 Spielsperren, bis hin zu mehrjährigen oder gar lebenszeitigen Sperren liegen. In diesen Bereichen ist zu differenzieren zwischen der Art des Vorsatzes, der Schwere der potentiellen Verletzungsgefahr und allen weiteren für die Strafzumessung relevanten Kriterien. Strafen unter 10 Spielsperren sind nur bei fahrlässigen Verfehlungen auszusprechen.

11. Dabei ist zu beachten, dass gemäss aktuellem Rechtspflegereglement (Art. 46 RR) lediglich spielbezogene Sperren bis zu 10 Spielen ausgesprochen werden können und anschliessend Sperren auf eine bestimmte Dauer zu verfügen sind. Diese Bestimmung erweist sich für unterjährige Sperren als etwas schwierig, da je nach Zeitpunkt der Sperre der Spieler mehr oder weniger davon betroffen ist. Je mehr der zeitlichen Dauer in die Sommerpause fällt, desto geringfügiger ist die Betroffenheit. Bei unterjährigen Sperren muss daher immer auch die Anzahl Spiele, die von der Sperre betroffen ist, mitberücksichtigt werden. De lege ferenda erscheint es entsprechend als abgebracht, die diesbezügliche Bestimmung des Rechtspflegereglements (Art. 46) zu überprüfen. Die in Spielen ausgedrückte Sperrdauer sollte zumindest alle Spiele einer laufenden Saison umfassen. Erst darüber hinaus sollten nur noch Sperren auf eine bestimmte Dauer verfügt werden können.

12. Auf den vorliegenden Fall bezogen ist festzustellen, dass die Aktion des Todd Elik klarerweise vorsätzlich erfolgt ist. Eine gewisse Affektsituation mag vorgelegen haben, ist nach Auffassung der Rekurskammer aber nicht von Belang, da der Affekt gar nicht auf ein Fehlverhalten des Linesman zurückzuführen war. Fehlende Selbstkritik und Selbstbeherrschung des Spielers Todd Elik war Grund für sein „Ausrasten“. Statt den Fehler bei sich selber zu suchen (Linesman Wirth hat sich ja völlig korrekt verhalten), hatte Todd Elik offensichtlich das Gefühl, Linesman Wirth sei für seinen Scheibenverlust verantwortlich.

Es ist andererseits festzustellen, dass keine Verletzungsabsicht und keine Verletzungsgefahr bestanden hat. Der Vorfall ist klarerweise erheblich weniger gravierend als der zitierte Vorfall aus der Saison 00-01. Nach Auffassung der Rekurskammer handelt es sich hinsichtlich der Intensität, Verletzungsabsicht und Verletzungsgefahr um eine Handlung, die am untersten Rand der diesbezüglich möglichen Bandbreite anzusiedeln ist. Es ist deshalb zu rechtfertigen, auch die Strafe am untersten Rand der für diese Fälle vorgesehenen Bandbreite zwischen 10 und 15 Spielen anzusetzen. Analog verhält es sich mit der Busse.

13. Die Rekurskammer erachtet eine Strafe von 10 Spielsperren als angemessen.

Mit Blick auf die möglichen Auswirkungen der Sperre wurde vom Anwalt des Rekurrenten mündlich ausgeführt, die weggefallenen Spiele der nicht gespielten Playouts müssten angerechnet werden. Die hier weggefallenen Spiele müssten berücksichtigt werden, da Todd Elik mit diesem Entscheid des Vereins und der Nationalliga GmbH nichts zu tun hatte. Dieser Einwand kann nicht gehört werden. Es erscheint als ausgeschlossen, Spielsperren auf Spiele anzurechnen, welche aus welchen Gründen auch immer gar nicht stattgefunden haben. Eine solche Rechtsprechung wäre nicht mehr messbar und berechenbar und damit willkürlich.

Es ist weiter festzustellen, dass Todd Elik 2 Spielsperren während der für die SC Langnau Tigers nun abgeschlossenen Saison 02/03 abgesessen hat. Diese Spiele sind anzurechnen.

Es folgt nun die Sommerpause und anschliessend die Vorbereitungsphase auf die Saison 03/04. Es ist üblich, dass ein Nationalligavererein vor dem Saisonstart 5 bis 15 Vorbereitungsspiele gegen andere Vereine austrägt. Eine Sperre bezieht sich grundsätzlich auch auf solche Vorbereitungsspiele. Diese Vorbereitungsspiele sind für den Saisonstart wichtig und unerlässlich, haben aber trotzdem nicht die gleiche Bedeutung wie Meisterschaftsspiele. Die SC Langnau Tigers könnten nun einfach 8 oder mehr Saisonvorbereitungsspiele austragen und hätten auf diese Weise Todd Elik zum Saisonstart wieder zur Verfügung. Diese Auswirkung der Strafe wäre nach Auffassung der Rekurskammer zu milde.

Es wird deshalb verfügt, dass maximal 5 Saisonvorbereitungsspiele auf die Spielsperren angerechnet werden können. Todd Elik bleibt für mindestens 3 Meisterschaftsspiele zu Beginn der Saison 03/04 gesperrt. Führt sein Verein mehr als 5 Saisonvorbereitungsspiele durch, darf er Todd Elik trotz der Sperre ab dem 6 Saisonvorbereitungsspiel einsetzen. Diese Regelung ermöglicht es dem Verein, den Spieler Todd Elik trotz der verbleibenden Restsperre von 3 Meisterschaftsspielen ins Team einzubauen und Vorbereitungsspiele mit den jeweiligen Blöcken zu bestreiten.

Die Rekurskammer bringt mit dieser Regelung zum Ausdruck, dass es nicht ihre Meinung ist, dass Todd Elik aufgrund dieser Verfehlung faktisch vom Spielbetrieb der kommenden Saison ausgeschlossen bleiben soll. Es soll dem Verein möglich bleiben, Todd Elik auf die Saison vorzubereiten und ihn in der kommenden Saison einzusetzen.

Der Rekurskammer ist durchaus bewusst, dass sie mit diesem Entscheid wie auch mit früheren Entscheiden gegenüber Todd Elik eine Rechtsprechung zur Anwendung bringt, die ihn gleich behandelt, wie jeden anderen Spieler, was er in Anbetracht der von der Vorinstanz zutreffenderweise erwähnten, vielfachen Verfehlungen nicht unbedingt verdient hat. Die Rekurskammer ist andererseits der Auffassung, dass die Schwere der vorliegenden Verfehlung es nicht rechtfertigt, den Spieler Todd Elik faktisch von der Saison 03/04 auszuschliessen. Die zurückliegenden Vorfälle mit Todd Elik widerspiegeln eine Persönlichkeit, die in Fällen von Provokationen sensibel reagiert und geneigt ist, die Selbstbeherrschung bis zu einem gewissen Grade zu verlieren. Es ist andererseits festzustellen, dass dieser Verlust der Selbstbeherrschung einen gewissen Grad auch nicht übersteigt. Es sind keine Fälle von brutalen Handlungen mit gravierendem Verletzungs-

potential vorhanden. Die Verfehlungen liegen mehr im emotionalen Bereich, häufig sind Provokationen der Zuschauer Anlass für seine Regelwidrigkeiten. Die Rekurskammer stellt fest, dass in der Nationalliga andere Spieler beschäftigt sind, die ein erheblich grösseres Gefährdungspotential für ihre Mitspieler und Schiedsrichter darstellen, als das bei Todd Elik der Fall ist. Nach dem Eindruck der Rekurskammer ist bei Todd Elik die Reizschwelle zur Verfehlung schneller überschritten als bei anderen Spielern, er ist aber andererseits in der Lage, die Schwere seines Fehlverhaltens in dieser Phase nicht eskalieren zu lassen. Die Rekurskammer ist aus diesem Grunde gewillt, trotz den vielfachen Verfehlungen des Todd Elik seinen klarerweise vorbelasteten Leumund in diesem Fall nicht strafscharfend zur Anwendung zu bringen. Im einschlägigen Bereich (körperliche Attacke auf einen Schiedsrichter) ist seine Verfehlung erstmalig.

Todd Elik sei aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er bei weiteren Verfehlungen in der Saison 03/04, insbesondere solchen der vorliegenden Art, die maximale Härte der vorstehend skizzierten Bandbreite des jeweiligen Strafmasses zu gewärtigen hat. Todd Elik wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er auch in mehreren anderen Verfehlungsbereichen einen stark vorbelasteten Leumund hat, der in einem künftigen Entscheid von der Rekurskammer jedenfalls berücksichtigt wird.

14. Die vom Einzelrichter verfügte Bussenhöhe erscheint der Rekurskammer ebenfalls als zu hoch angesetzt. Bussen in dieser Dimension wurden bisher erst gegenüber Nationalliga-vereinen verfügt, die ihren Pflichten (insbesondere Pflichten im Zusammenhang mit dem Ordnungsdienst und der Sicherheit im Stadion) wiederholt und gravierend nicht nachgekommen sind. Die Rekurskammer schliesst nicht aus, dass eine Busse in dieser Höhe (und auch höher) selbst gegenüber einem Einzelspieler gerechtfertigt sein kann. Es ist aber jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Busse in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Verfehlung stehen muss. Die Verfehlung von Todd Elik gegenüber Linnesman Wirth war vorsätzlich, weshalb eine Busse von unter Fr. 1'000.— ausser Betracht fällt. Nachdem bei der Ausfällung des Strafmasses bezüglich den Spielsperren der allgemeine Leumund des Todd Elik nicht berücksichtigt wurde, erscheint es hier als angebracht, diesen vorbelasteten Leumund angemessen zu berücksichtigen. Im Falle eines Spielers mit einem tadellosen Leumund hätte die Rekurskammer auf eine Busse zwischen Fr. 1'000.— und Fr. 1'500.— erkannt. Im Falle des Todd Elik erscheint es als angemessen, diese Busse auf das doppelte des Maximums dieser Bandbreite, damit auf Fr. 3'000.— zu erhöhen. Diese Busse steht in einem gewissen Missverhältnis zur Busse gemäss dem zitierten Entscheid aus der Saison 00/01, die in einem ungleich schwereren Fall bloss Fr. 300.— betragen hatte. Aus heutiger Sicht würde die Rekurskammer diesbezüglich jedenfalls eine reformatio in peius verfügen. Die angemessene Busse müsste auch für einen Spieler der unteren Ligen jedenfalls über Fr. 1'000.— liegen.

entschieden:

1. Der Spieler Todd Elik wird für 10 Spiele gesperrt. Die bereits verbüssten 2 Spielsperren in der Saison 02/03 sind anzurechnen. Es können maximal 5 Vorbereitungsspiele der Saison 03/04 auf die verbleibende Strafe von 8 Spielsperren angerechnet werden. Der Spieler ist trotz der Sperre ab dem 6. Vorbereitungsspiel spielberechtigt. Der Spieler ist unter allen Umständen für die ersten 3 Meisterschaftsspiele der Saison 03/04 gesperrt.
2. Der Spieler Todd Elik wird mit einer Busse von Fr. 3'000.— belegt. Die SCL Tigers AG haftet solidarisch für die Busse.
3. Der Spieler Todd Elik hat die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens im Betrage von Fr. 950.— sowie die Kosten des Rekursverfahrens im Betrage von Fr. 1'650.— (einschliesslich Kanzlei- und Schreibgebühren) zu tragen. Die SCL Tigers AG haftet solidarisch für die Kosten.
4. Zustellung an den Rekurrenten (Anwalt), die SCL Tigers AG, Einzelrichter der Nationalliga, Pressestelle des SEHV sowie die SEHV Geschäftsstelle.

Niederlenz, 21. März 2003

Namens der Rekurskammer:

lic. iur. Marcel Aebi, Präsident

Vorab per Telefax an alle Adressaten

Verteiler:

- RA André Gross, Bern (eingeschrieben)
- SCL Tigers AG
- SEHV Einzelrichter der Nationalliga (Rekursgegner)
- Pressestelle des SEHV